

Editorial

Schon einmal widmete sich ein Schwerpunktheft der KritV dem Grundrechtsschutz in Europa (Heft 1/2012), getreu dem Anliegen, verstärkt die Justizsysteme europäisierter Rechtsordnungen in den Blick zu nehmen. Die vorliegende Ausgabe greift das Thema auf und enthält zum einen Beiträge zur Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), zum anderen zum Spannungsfeld zwischen dem Grundrechtsschutz in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, für das die EMRK und ihre Zusatzprotokolle den Hintergrund bilden.

Die EMRK ist im Verlaufe ihrer nun über sechs Jahrzehnte währenden Geschichte in ihren Kerngarantien unverändert geblieben. Dennoch unterliegt sie ständigem Wandel. Dessen Ursachen liegen in der stetigen Erweiterung ihres Mitgliederbestandes, der bald auch die Europäische Union umfassen soll,¹ ihrer Ergänzung durch immer neue Zusatzprotokolle, der evolutiven Auslegung der Konvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und in den nie zum Stillstand kommenden Bestrebungen, dessen Schutzsystem verfahrensrechtlich zu reformieren. Dieser Prozess verläuft parallel zu den teils tiefgreifenden Veränderungen, die die Anwendung der EMRK für ihre Mitglieder bedeutet. Für das deutsche Recht mögen Entscheidungen, wie sie der EGMR erlassen hat, von punktueller Tragweite sein, wenn sie auch nicht unbedeutend sind; erinnert sei an die vielen Urteile wegen überlanger Verfahrensdauer, die Verwerfung der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung und die Neube-stimmung des Umgangsrechts für getrennt lebende Eltern, aber auch an indirekte Konsequenzen der Verpflichtungen aus der EMRK wie die Aufwertung der Unschuldsvermutung zu einer Garantie mit Verfassungsrang. Mit ihr befasst sich *Frank Saliger* in seinem Beitrag. Für manche Mitgliedstaaten steht dagegen deutlich mehr auf dem Spiel, weil sie ganze Systembestandteile ihrer Rechtsordnungen immer wieder in Frage stellen müssen. In besonderem Maße gilt dies für die Strafrechtssysteme und die Justiz in Russland und in der Türkei, wie die Beiträge von *Svetlana Paramonova* und *Osman Isfen* deutlich machen.

Die Feststellung, dass der EGMR über all dem zu einem Opfer seines eigenen Erfolges zu werden droht, ist indessen leider nicht nur ein Gemeinplatz. Die schiere Zahl der Beschwerden, die er jährlich bewältigen muss, hat ihn an die Grenzen seiner Kapazitäten geführt und die Frage immer dringlicher werden lassen, wie er künftig seine Arbeitslast bewältigen soll. Teils hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung selbst Antworten gefunden, teils werden sie in Änderungen der Verfahrensordnung und in weiteren Zusatzprotokollen zur EMRK gesucht. Eine verbesserte personelle Ausstattung des EGMR ist nicht geplant, weil die Mitgliedstaaten nicht gewillt sind, die Kosten zu übernehmen. Die Optionen, die diskutiert werden, um diesem unbestrittenen Reformbedarf zu begegnen, machen vielmehr in aller Deutlichkeit Bestrebungen sichtbar, den Rechtsschutz und damit die Einzelnen, um derentwillen die EMRK besteht, einen Teil des Preises bezahlen zu lassen. Zugleich wird die Debatte von manchen Mitgliedstaaten genutzt,

1 Dazu *Tulkens* und von *Arnim* in KritV 1/2012.

um ihren Unmut über ihnen missliebige Entscheidungen des EGMR in „Empfehlungen“ an seine Adresse zu übersetzen. Die Konferenz von Brighton verdankt sich wesentlich einem Vorstoß Großbritanniens, die Wirkungen der EGMR-Rechtsprechung zu begrenzen, wenn dies auch die Schlusserklärung vom 20. April 2012 nicht mehr in ganzer Schärfe erkennen lässt; die Analyse von *Klaus Lörcher* zeigt aber, dass nach wie vor Anlass zur Sorge besteht. Es drohen Fernwirkungen in weniger sicheren Rechtssystemen, die schwer abzusehen sind.

Auch manchen Verfassungsgerichten gingen manche Urteile des EGMR ersichtlich zu weit. Die Spitze des Bundesverfassungsgerichts in seinem Görgülü-Urteil wegen einer Angelegenheit, die mit dem zu entscheidenden Fall nichts zu tun hatte,² hat in Erinnerung gerufen, dass es im Verhältnis der Gerichtsbarkeiten nicht allein um Grundrechtsschutz, sondern auch um die Verteidigung des eigenen Einflusses geht. Erst recht gilt dies für das Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union. Das jüngste Beispiel für diese Dauerquerele bietet das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Åkerberg Fransson*, die im letzten Beitrag dieses Heftes vorgestellt wird.

Frankfurt am Main, im Mai 2013

Stefan Kadelbach

2 BVerfGE 111, 307 (323 f., 327 f.), in Reaktion auf das Urteil des EGMR Nr. 59320/00, *Caroline von Hannover v. Deutschland*, EuGRZ 2004, 404, in dem der EGMR BVerfGE 101, 361 mit anderer Gewichtung zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht für konventionswidrig erklärt hatte.